

49. Unterliegt ein Ehe- und Erbvertrag, welcher privatschriftlich errichtet und dem Gerichte verschlossen zur Aufbewahrung übergeben ist, der Aufhebung wegen Formmangels?

A.G.D. II. 1 §. 10 Nr. 5, II. 4 §. 15.

A.L.R. II. 1 §§. 82. 208. 209. 439. 440, I. 12 §§. 621 flg.

IV. Civilsenat. Urt. v. 11. Oktober 1886 i. S. W. (Bekl.) w.
B. (Kl.) Rep. IV. 152/86.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

In dem Rechtsstreite zwischen Parteien über das Erbrecht in den Nachlaß des Kaufmannes B. hat die Beklagte geltend gemacht, daß der am 27. Januar 1886 von B. und seiner damaligen Braut, nachherigen Ehefrau, privatschriftlich errichtete und dem Gerichte versiegelt zur Aufbewahrung übergebene Ehe- und Erbvertrag wegen Formmangels nichtig sei. Der Berufungsrichter hat den Einwand als unbegründet verworfen, das Reichsgericht jedoch diese Auffassung reprobiert aus folgenden

Gründen:

„Die Beklagte gründet den Einwand auf die Vorschrift des §. 10 A.G.D. II. 1. Dieses Gesetz, welches die Rechtshandlungen zusammenstellt, welche nach der Wahl der Parteien gerichtlich oder vor einem Notar vorgenommen werden können, führt unter Nr. 5 auf:

Eheberedungen und Verträge, welche vor vollzogener Ehe über das Vermögen der künftigen Eheleute, insonderheit der Frau, dessen Einbringung, Verwaltung und Nießbrauch geschlossen werden (§§. 82 flg. 440. 441 A.L.R. II. 1),

und bemerkt dann weiter:

Auch wenn in solchen Verträgen über die künftige Erbfolge unter den Eheleuten etwas verabredet wird, werden sie dennoch, in Rücksicht auf die Form, nicht als Erb-, sondern nur als Eheverträge beurteilt.

Wie die Beklagte ausführt, erfordern nach dieser Gesetzesvorschrift Erbverträge, welche zwischen Verlobten in Verbindung mit dem Ehevertrage geschlossen werden, zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Aufnahme, sodaß bei solchen Verträgen die für Erbverträge im allgemeinen vorgeschriebene Form: der gerichtliche Abschluß oder die gerichtliche Übergabe, ausgeschlossen sei. Der Berufungsrichter hat den Einwand verworfen, indem er erwogen hat:

Die Schlußbestimmung der Nr. 5 des §. 10 a. a. D. sage nur, daß solche Verträge auch gültig seien, wenn sie vor einem Notar abgeschlossen werden, während sonst nach §. 9 ebenda Erbverträge wie Testamente die Vollziehung vor Gericht erfordern; der §. 621 A.L.R. I. 12 schreibe vor, daß Erbverträge, wie Testamente, gerichtlich abgeschlossen oder von beiden Teilen persönlich dem Gerichte übergeben werden müssen; hieraus gehe aber hervor, daß auch ein in der letzteren Form errichteter Erbvertrag in gerichtlicher Form vollzogen sei.

Diese Annahmen beruhen auf einer Verkennung der Vorschrift des §. 10 Nr. 5 A.G.D. II. 1. Es ist dem Berufungsrichter darin beizupflichten, daß für Erbverträge unter Verlobten als Regel die allgemeinen Vorschriften von Erbverträgen (§§. 621 flg. A.L.R. I. 12, §§. 439. 440 II. 1 maßgebend sind.

... Im gegebenen Falle handelt es sich jedoch um eine von dem Gesetze ausdrücklich statuierte Ausnahme von der Regel. Diese Ausnahme betrifft den Fall, wenn Ehe- und Erbvertrag in einem und demselben Instrumente errichtet werden. Hier sieht das Gesetz von der Form des Erbvertrages ab und verordnet, daß der ganze Vertrag, also einschließlich der Verabredungen, welche die künftige Erbfolge betreffen, in Rücksicht auf die Form als Ehevertrag beurteilt werden soll. Eheverträge erfordern aber zu ihrer Gültigkeit, daß sie gerichtlich oder vor einem Notar geschlossen oder niedergeschrieben werden (§. 10 a. a. O.; §§. 82. 208. 209 A. O. R. II. 1). Wenngleich nun auch durch diese Form gegen die für Erbverträge bestehende Form insofern eine Erleichterung geschaffen ist, als der Vertrag auch notariell geschlossen werden kann, so folgt daraus doch nicht, daß für die Errichtung eines solchen Vertrages nebenher noch allgemein die Form des Erbvertrages nachgelassen ist, sodaß es zulässig wäre, den Vertrag auch privatschriftlich zu schließen und dem Gerichte versiegelt zu übergeben. Diese Annahme steht mit dem Wortlaute des §. 10 a. a. O., welcher dahin geht: derartige Verträge werden „in Rücksicht auf die Form nicht als Erb-, sondern nur als Eheverträge beurteilt“, sowie mit dem gesetzgeberischen Grunde dieser Vorschrift in Widerspruch. Denn das Gesetz geht davon aus, daß, wenn Verordnungen über das Vermögen der künftigen Eheleute und Verabredungen über die künftige Erbfolge in einem Akte getroffen werden, diese Vereinbarungen in einer wechselseitigen Beziehung zu einander stehen, der Vertrag also ein einheitlicher ist. Der einheitliche Vertrag setzt aber eine einheitliche Form der Errichtung voraus, und wenn die vorgeschriebene einheitliche Form nicht beobachtet ist, so ist der ganze Vertrag rechtlich unwirksam. Daß diese Auffassung dem Sinne des Gesetzes entspricht, wird auch durch den Inhalt des §. 15 A. O. R. II. 4 bestätigt, welcher von dem Verfahren bei Aufnehmung der Erbverträge handelt und mit den Worten schließt:

daß übrigens bei Erbverträgen unter Eheleuten (nämlich künftigen Eheleuten), die in ein und ebendenselben Instrumente mit dem eigentlichen Ehevertrage errichtet werden, überall nur die Form der letzteren zu beobachten sei, ist bereits im ersten Titel vorgeschrieben.“